

Kunstgewerbefchule zu Karlsruhe: BAUMEISTER, R. Hygienischer Führer durch die Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe. Karlsruhe 1897, S. 165.

Die Königliche Kunstgewerbefchule in Nürnberg. Zeitschr. f. Bauw. 1898, S. 177.

LICHT, H. & A. ROSENBERG. Architektur Deutschlands. Berlin.

Bd. I, Taf. 66: Lichthof der Kunstgewerbefchule in München; von LANGE.

*Croquis d'architecture. Intime-club.* Paris.

1874, Nr. V, f. 4, 5: *Une école des arts et métiers.*

1886, Nr. III, f. 3—5: *Un palais des arts décoratifs.*

### 3. Kapitel.

## Konzerthäuser und Saalbauten.

Von DR. EDUARD SCHMITT.

### a) Allgemeines.

Im vorliegenden Kapitel sollen Gebäude besprochen werden, für welche das Vorhandensein von einem oder auch mehreren Sälen das charakteristische Merkmal bildet. In jeder Stadt, selbst in manchen kleineren Orten, liegt das Bedürfnis vor, für das Abhalten von Konzerten und anderen Aufführungen, für Festlichkeiten, Bälle, Ausstellungen etc. einen größeren Raum oder »Saal« zu besitzen; wenn einem solchen die erforderlichen Nebenräume angegliedert werden, so entsteht der fog. »Saalbau«.

150.  
Kennzeichnung  
und Zweck.

Bisweilen werden derartige Gebäude in erster Reihe für Konzerte und andere musikalische Aufführungen bestimmt, so daß der oder die zu schaffenden Säle derart zu bemessen und zu gestalten sind, daß sie in vorteilhaftester Weise diesen Zweck erfüllen können. Thatsächlich gibt es einige »Konzerthäuser«, welche ausschließlich in solcher Weise Verwendung finden. Meistens jedoch wird der Konzertsaal auch noch in anderer Weise: als Ballsaal, Festsaal, Bankettsaal, Ausstellungsraum etc. benutzt, und infolgedessen erhält er abweichende Größenverhältnisse und andere Gestalt.

In einer längeren Reihe von Aufsätzen über Anlage und Einrichtung von Konzerthäusern und von für größere Versammlungen dienenden Gebäuden (*Concert halls and assembly rooms*<sup>129)</sup> zeigt Woodrow, wie ein und derselbe Saal an jedem der sieben Tage einer Woche für einen anderen Zweck Verwendung finden kann und in welcher Weise alsdann seine Einrichtung zu treffen ist (Fig. 212 bis 218<sup>130)</sup>. Fig. 216 zeigt denselben, wenn er für ein Festmahl benutzt wird; Fig. 214, wenn eine theatralische Aufführung darin stattfinden soll; Fig. 217, wenn ein Bazar darin abgehalten wird; Fig. 212, wenn der Saal für eine größere Konzertaufführung zu dienen hat; Fig. 218, sobald er für eine Blumenausstellung in Aussicht genommen ist; Fig. 215 veranschaulicht ihn in seiner Einrichtung als Tanzsaal, und in Fig. 213 endlich hat er die für rednerische Vorträge, Andachtsübungen etc. erforderliche Umgestaltung erfahren.

Von diesen verschiedenen und noch anderen Verwendungsarten der Saalbauten ausgehend, wurden bereits in Teil IV, Halbband I (Abt. I, Abschn. 5, Kap. 4, unter b) dieses »Handbuches« drei Gruppen von Sälen unterschieden:

- 1) Säle zum Zweck guten Hörens und Sehens;
- 2) Säle zur Abhaltung von Versammlungen, Festlichkeiten, Ausstellungen etc., und
- 3) Säle, die zur Erfüllung aller dieser Zwecke möglichst geeignet sind.

<sup>129)</sup> Siehe: WOODROW, E. A. E. *Concert-halls and assembly rooms.* *Building news*, Bd. 69, S. 511, 624, 659, 697, 736, 774, 906; Bd. 70, S. 56, 83, 123, 162, 337, 415, 448, 560, 705, 742, 811, 848, 886, 928; Bd. 71, S. 6, 70, 178, 217, 254, 294, 332, 365, 692, 876; Bd. 72, S. 54.

<sup>130)</sup> Nach: *Building news*, Bd. 69, S. 624, 625. — Im Original ist leider kein Maßstab angegeben.



Bei der zweiten Gruppe hat man bezüglich der Gestaltung des Saales die meiste, bei der ersten die geringste Freiheit; letztere Einschränkung bezieht sich meistens auch auf die Säle der dritten Gruppe. Wenn indes ein Saal die Anforderungen

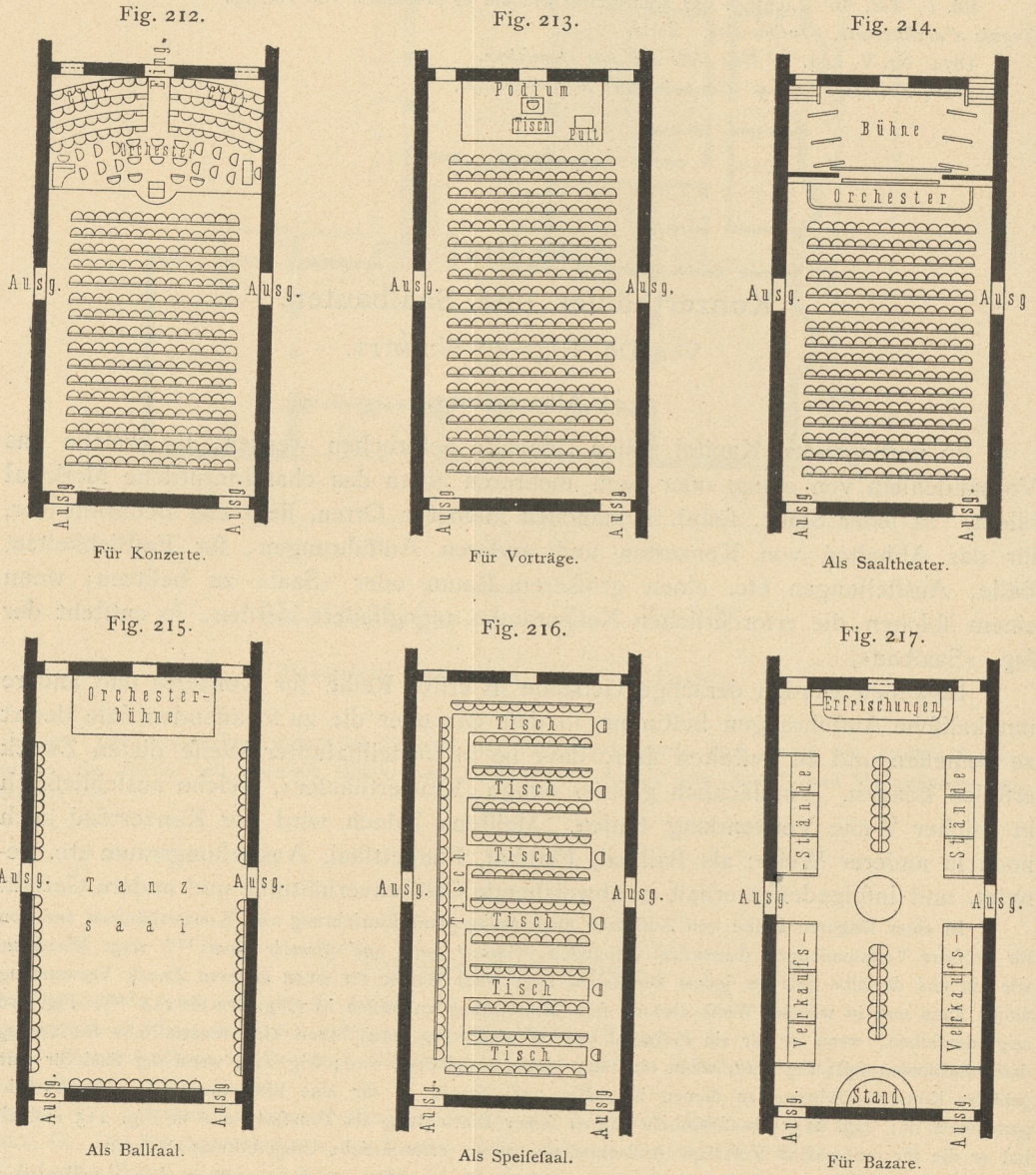


Fig. 212 bis 218: Verwendung des gleichen Saales für verschiedene Zwecke<sup>130)</sup>.

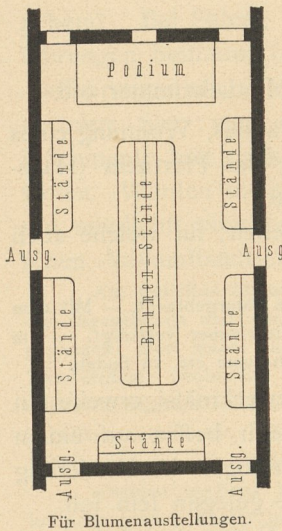
ungen guten Hörens und Sehens erfüllt, so wird es in der Regel nicht schwierig sein, ihn so umzugestalten, daß er auch den anderen angeführten Zwecken zu dienen vermag.

In früheren Zeiten vereinigte man den Konzertsaal mehrfach mit dem Theater, und häufig wurde der Saal derart zur Bühne oder zum Zuschauerraum des Theaters gelegt, daß man nach Hinwegnahme einer trennenden, von vornherein beweglich angelegten Wand oder durch anderweitige Einrichtungen einen großen Festraum



fchaffen konnte; das Opernhaus zu Berlin, das frühere Theater zu Dresden, das Theater zu Bordeaux etc. bieten Beispiele hierfür. In kleineren französischen Städten, vereinzelt auch in Deutschland, waren die Getreidehallen gleichzeitig Festräume und sind es zum Teile noch. Gegenwärtig werden in der Regel selbständige Saalbauten in dem vorhin angedeuteten Sinne errichtet.

Fig. 218.



Aus der Neuzeit stammen hingegen Bauausführungen, in denen der Saal ungewöhnlich große Abmessungen erhalten hat und zur »Halle« geworden ist. Dieser Saal dominiert in dem betreffenden Gebäude so sehr, daß alle übrigen Räume eine ganz untergeordnete Rolle spielen. Dies sind die Gebäude, die meist unter dem Namen »Festhalle«, bisweilen auch unter der Bezeichnung »Stadthalle« bestehen und bald für vorübergehende, bald für dauernde Zwecke errichtet werden. Solche Bauten sind bereits in Teil IV, Halbband 4 (Abt. IV, Abschn. 2, Kap. 3: Festhallen) dieses »Handbuches«<sup>131)</sup> besprochen worden.

Ebenso sind von der vorliegenden Betrachtung ausgeschlossen alle den Saalbauten verwandten Gebäudeanlagen, welche in die Gattung von öffentlichen Vergnügungstätten einzureihen sind, also Musik-, Schau- und Bühnenspielfallen, ebenso volkstümliche Tanzstätten etc.; diese wurden bereits im gleichen Halbbande (Abt. IV, Abschn. 2, Kap. 1) dieses »Handbuches«<sup>132)</sup> besprochen.

Den Hauptraum eines Konzerthauses oder eines sonstigen Saalbaues bildet naturgemäß der Saal, wegen dessen der ganze Bau in das Leben gerufen wurde und feinen Namen erhalten hat. Dieser Saal ist das Hauptglied des baulichen Organismus.

Bisweilen ist mehr als ein Saal notwendig; doch sind die Säle in der Regel nicht gleichwertig; vielmehr ist der eine in der Regel der »Hauptsaal«. Bei zwei Sälen findet man häufig die Bezeichnungen »Großer Saal« und »Kleiner Saal«, oder »Hauptsaal« und »Nebensaal«. Selten werden mehr als zwei Säle erforderlich.

Die neue Tonhalle in Zürich besitzt drei Säle: einen großen und einen kleinen Konzertsaal, sowie einen »Pavillon«, der für Promenaden-Konzerte dient.

Die Achsen der Nebensäle sind der Hauptsaalachse entweder parallel, oder sie sind senkrecht zu letzterer angeordnet.

Außer dem Saal, bezw. den Sälen sind meist erforderlich:

1) Vor- und Nebenräume des Saales, welche für die Zuschauer, Zuhörenden, Tanzbeifliegenden etc. erforderlich sind, und zwar:

- α) eine oder mehrere Eingangshallen, mit Kassen- und Schalterraum;
- β) Kleiderablagen, häufig für Herren und Damen getrennt;
- γ) ein oder mehrere Vorfälle, in denen sich das Publikum vor Eintritt in den Saal versammelt, auch während der Pausen etc. sich aufhält;
- δ) Konversationszimmer und Wandelhallen (Foyers), Speise- und Irfrischungsräume, Buffets etc.;
- ε) Toilette- und Bedürfnisräume, meist für Herren und Damen getrennt.

131) 2. Aufl.: Teil IV, Halbbd. 4, Heft 1 (Abt. IV, Abschn. 2, Kap. 3).

132) 2. Aufl.: Teil IV, Halbbd. 4, Heft 1 (Abt. IV, Abschn. 2, Kap. 1).



2) Nebenräume des Saales, bezw. der Säle, welche für die bei den Auf-  
führungen etc. Mitwirkenden bestimmt sind, und zwar:

ζ) Räume zum Aufenthalt, zum An- und Auskleiden etc. für Künstler und  
andere Mitwirkende, nicht selten für die Geschlechter getrennt, mit beson-  
deren Eingängen, Vorräumen und Treppen;

η) zugehörige Toilette- und Bedürfnisräume;

θ) Probe- und Wartezimmer;

ι) Instrumentenzimmer, Stimmzimmer, Notenzimmer, Bibliothekzimmer etc.

3) Räume für die Verwaltung: Geschäftszimmer des Vorstandes, Wohnung eines  
Beamten (unter Umständen auch eines Direktors), Wohnung des Pfortners (Haus-  
meisters, Kastellans), Loge des letzteren, Räume für Geräte etc.

Bisweilen hat ein Saalbau noch anderen Zwecken zu dienen, für welche auch  
besondere Räume erforderlich sind.

Im II. Obergeschofs des Odeon zu München ist die königl. Musikschule untergebracht. — Mit dem  
Musikvereins-Gebäude zu Wien ist ein Konservatorium mit Schul- und Studierzimmer vereinigt. — Im  
Redoutengebäude zu Innsbruck ist ein geräumiges Kaffeehaus, sind große Klubräume etc. zu finden.

Ein Konzerthaus oder ein anderweitiger Saalbau liegt zweckmäßigerweise an  
einer öffentlichen Strafe eines verkehrsreichen Stadtteiles, noch besser auf einem  
öffentlichen Platze desselben. In kleineren Städten wird man sogar die Forderung  
stellen können, daß das Gebäude nahe dem Stadtmittelpunkte gelegen sein soll.

Am vorteilhaftesten ist es, wenn der Saalbau an allen Seiten frei auf einem  
öffentlichen Platze steht; alsdann kann man alle Ein- und Ausgänge in einer für das  
Publikum bequemen und günstigen Weise anordnen; auch hat man in der Grund-  
risanlage die nötige freie Hand, und die Rücksichten auf Feuerficherheit sind gleich-  
falls am besten erfüllt. Verfügt man über einen solchen städtischen Platz nicht und  
muß man den Saalbau an eine städtische Strafe setzen, so gestalten sich die Ver-  
hältnisse ebenfalls am vorteilhaftesten, wenn das Gebäude an allen Seiten frei steht.  
In größeren Städten ist allerdings der Grund und Boden so teuer, daß man letzteres  
nur in verhältnismäßig seltenen Fällen wird erreichen können; meist wird man zu  
einer mehr oder minder eingebauten Anlage greifen müssen; alsdann bietet die  
Grundrisanordnung häufig bedeutende Schwierigkeiten. In ganz großen Städten  
kommt es sogar vor, daß man, wenn man den Saalbau in einen Mittelpunkt starken  
Verkehres stellen will, denselben im Hinterlande von Gebäuden errichten muß, deren  
vorderer Teil Geschäfts- oder anderen Zwecken dienen muß. Dies ist naturgemäß  
die ungünstigste Anordnung; doch bietet sie meist den Vorteil geringer Baukosten  
dar. Letztere werden am größten, wenn der Saalbau an allen Seiten frei steht.

Die Strafen an und um einen Saalbau herum dürfen zunächst aus feuer-  
polizeilichen Rücksichten nicht zu schmal sein; allein an denjenigen Seiten desselben,  
an denen die Haupt-Ein- und -Ausgänge für das Publikum gelegen sind, muß auch in  
Rücksicht auf die Möglichkeit einer raschen Entleerung des Hauses eine genügende  
Straßenbreite — mindestens 10 bis 12 m — vorhanden sein.

Die für die Stadt Berlin geltende »Polizeiverordnung betreffend die bauliche Anlage und die innere  
Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen« vom 18. März 1891<sup>133)</sup>  
schreibt in dieser Hinsicht in § 60 (Absatz 1) vor: »Wird für öffentliche Versammlungsräume ein selb-  
ständiges Gebäude hergestellt, so muß der Abstand der die Haupt-Ein- und -Ausgänge enthaltenden Front  
von der gegenüber liegenden Straßbegrenzung mindestens 10 m betragen.«

<sup>133)</sup> Diefelbe wird im folgenden kurz mit »B. P.-O.« bezeichnet werden.